

Nachtrag 1 zur Hafengebühren-Verordnung für die Brunsbütteler Häfen Elbehafen - Ölhafen - Hafen Ostermoor

Übersicht

Abschnitt III

Schiffsabfallentsorgung gemäß der vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Hafengebührensverordnung HafEntsVO die Anlage zur Hafengebührenverordnung wird.

Abschnitt III

Ungeachtet der Ausführungen der HafEntsVO (Anlage) gelten für die Brunsbütteler Häfen folgenden Definitionen:

- 1) Schiffsabfälle gemäß Anlage V von Marpol 73/78, die sich aus dem Schiffsbetrieb durch die Besatzung und ggf. Passagiere ergeben (harmlose Abfälle allgemeiner Art) sind grundsätzlich über die seitens des Hafengebührensverordnungsorgans vorgehaltenen Einrichtungen, es sei denn, es bestehen Ausnahmeregelungen nach den Vorgaben der HafEntsVO.
- 2) Die Entsorgung von umweltbelastenden/-gefährdenden Sonderabfällen gemäß Marpol V, sowie die Entsorgung von ölhaltigen Flüssigkeiten gemäß Marpol I aus dem Schiffsbetrieb erfolgt in Regie des Hafengebührensverordnungsorgans durch eine direkte Inempfangnahme seitens eines qualifizierten und vom Hafengebührensverordnungsorgan zugelassenen Entsorgungsunternehmens.
- 3) Abgabenstruktur:
Jedes seegängige Wasserfahrzeug, das nicht über eine Ausnahmeregelung gemäß § 13 HafEnts.VO verfügt ist grundsätzlich abgaben- und entsorgungspflichtig, wobei unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen auf Antrag die Entsorgungspflicht nach § 7Abs.2 der HafEnts.VO ausgesetzt werden kann. Die Abgabepflicht bleibt grundsätzlich bestehen. Aufgrund besonderer Umstände kann in Einzelfällen gemäß § 11 Abs.5 HafEntsVO die Erhebung der vollen Abgabe ermäßigt werden.

Die Entsorgungsabgabe beträgt **Euro 0,036 pro BRZ**

Darin enthalten ist die kostenfreie Abgabe von Abfall gemäß Marpol V (Hausmüll) in einem Volumen von:

Schiffe bis 10.000 BRZ = 2,2 cbm

Schiffe über 10.000 BRZ = 5 cbm

Jede darüber hinaus gehende Menge wird mit Euro 40,00/cbm pro rate berechnet.

Ebenfalls enthalten in der vorgenannten Entsorgungsabgabe ist ein Kostenanteil von Euro 0,012 / BRZ für die Entsorgung von ölhaltigen Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb nach Marpol 1.

Eine Vergütung dieses Kostenanteils durch den Hafengebührensverordnungsorgan erfolgt gegen Vorlage eines Entsorgungsnachweises und zwar bis zu einer Höchstmenge, die dem preislichen Gegenwert dieses Kostenanteils entspricht. Darüber hinausgehende Kosten trägt das Schiff. Erfolgt keine Entsorgung erlischt der Erstattungsanspruch.

4)

Anmerkungen:

- a) Die Preise für die Entsorgung von Sonderabfällen gemäß Marpol V können bei dem Hafengebührensverordnungsorgan erfragt bzw. angefordert werden.

- b) Das gleiche gilt für die Entsorgung von ölhaltigen Flüssigkeiten gemäß Marpol 1, wobei das Entsorgungsgut bei Übergabe pumpfähig sein muß. Festgelegte Mindest- und Maximalmengen sind zu beachten.
- c) Im Fall von Ladungsrückständen ist zu differenzieren zwischen
 - cc) schiffs-originären Abfällen und
 - ccc) ladungs-originären AbfällenDie Entsorgungskosten werden direkt vom Entsorgungsbetrieb erhoben und zwar im Fall
 - cc) zu Lasten des Schiffes
 - ccc) zu Lasten des Ladungseigentümers
- d) Im Fall einer Entsorgung außerhalb der üblichen Regelarbeitszeit werden Zeitzuschläge berechnet.
- e) Für die Erteilung einer Freistellung nach § 7Abs.2 HafEntsVO wird eine Gebühr von Euro 26,00 berechnet.
- f) auf Antrag kann der Hafenbetreiber Ermäßigungen für Schiffe gewähren, die über geeignete technische Selbstverwertungseinrichtungen für Betriebsabfälle an Bord verfügen, oder für Schiffe, die die Brunsbütteler Häfen mehrfach pro Monat anlaufen.
- g) Preis- und Strukturveränderung bleiben mit einer Vorlaufzeit von 30 Tagen vorbehalten.